

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zum Bebauungsplans 252 – Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße –

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 31.07.2013		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“ sowie über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Glückauf“ und „Glückauf V“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Zukunft“ ist die RWE Power AG, Eigentümerin der Bergwerksfelder „Glückauf“ und „Glückauf V“ ist die EBV GmbH.</p> <p>Bezüglich möglicher zukünftiger bergbaulicher Planungen empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg, die RWE Power AG und die EBV GmbH als Eigentümerinnen der Bergwerksfelder am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ausweislich der der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen, die aufgrund der fortschreitenden Braunkohlentagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Demnach sei eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren nicht auszuschließen und nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Bezüglich möglicher Bodenbewegungen durch die Grundwasserabsenkung und einen späteren Grundwasseranstieg empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg, die bergbautreibende RWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die RWE Power AG, die EBV GmbH und der Erftverband wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an der Planaufstellung beteiligt. Gemäß Schreiben der EBV GmbH vom 05.08.2013 bestehen keine Bedenken, eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. BauGB ist nicht erforderlich.</p> <p>Zu den Schreiben des Erftverbandes und der RWE Power AG siehe die Stellungnahmen der Verwaltung unter Punkt 3. bzw. 8.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.1	Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung – Schreiben vom 15.08.2013 und 05.09.2013		
2.1	Mit Datum vom 15.08.2013 weist die Bezirksregierung Düsseldorf darauf hin, dass Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere	Die empfohlene Untersuchung des Plangebietes auf Kampfmittel wurde veranlasst und durchgeführt. Der Abschlussbericht liegt vor	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Bereich des Plangebietes liefern. Daher wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p> <p>Mit Schreiben vom 05.09.2013 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass Testsondierungen zwar keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln ergeben haben, dies jedoch nicht als Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden kann. Daher sollen Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht ausgeübt werden.</p> <p>Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.</p>	<p>(siehe Schreiben vom 05.09.2013).</p> <p>Im Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen und auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden hingewiesen. Darüber hinaus wird auf die Vorgehensweise beim Fund von Kampfmitteln hingewiesen.</p>	
3	<p>Erftverband – Schreiben vom 19.07.2013</p>		
	<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen seitens des Erftverbandes keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet flurnahe Grundwasserstände auftreten können. Vor Planung einer Versickerung sind die maximalen Grundwasserstände zu ermitteln.</p>	<p>Eine orientierende Baugrunduntersuchung wurde erstellt, in der u.a. Grundwassersituation und Versickerungsmöglichkeit untersucht wurden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die maximalen Grundwasserstände westlich der Tagebaukante so tief liegen, dass hiervon keine Beeinträchtigungen für Kanalbau und Gründungsmaßnahmen ausgehen. Östlich der Tagebaugrenze können sich Grundwasserstände einstellen, die für Kanal- und Gründungsmaßnahmen in der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Bzgl. Versickerung kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass im</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		<p>Plangebiet wirtschaftlich keine ausreichende Versickerung möglich ist bzw. eine Versickerung nicht zu empfehlen ist.</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden die Gutachten dem Erftverband vorgelegt.</p>	
4	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Schreiben vom 05.09.2013		
	<p>Die archäologische Recherche ergab im Bereich des Plangebietes keine Hinweise auf Bodendenkmäler.</p> <p>Dennoch wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW bzgl. Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern verwiesen. Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises wird erbeten.</p>	<p>Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der die zu beachtenden Paragraphen des Denkmalschutzgesetzes NRW nennt und darüber hinaus die einzuhaltende Vorgehensweise bei der Aufdeckung von Bodendenkmälern beschreibt.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 12.08.2013 u. 10.09.2013 (Immissionsschutz)		
5.1	<p>A 70 – Umweltamt – Allgemeiner Gewässerschutz</p> <p>Es bestehen Bedenken, da in den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Unterlagen die Niederschlagswasserentsorgung nicht ausreichend dargestellt ist und für die wasserrechtliche Prüfung die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweist die StädteRegion Aachen auf ihr Rundschreiben vom 02.04.2008 – Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren und bittet um Vorlage eines Entwässerungskonzeptes.</p>	<p>Im Rahmen der Erstellung der orientierenden Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung wurde die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes untersucht.</p> <p>Die oberflächennah anstehenden bindigen Böden weisen eine geringe Durchlässigkeit auf und werden daher für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser als ungeeignet bewertet.</p> <p>Zudem wurde insbesondere <u>innerhalb der Kippenböden</u> im Bereich des ehemaligen Tagebaus eine geringe Lagerungsdichte erkundet, so dass infolge von Versickerungsvorgängen im Baugrund etwaige Erosionsprozesse und Sackungen nicht auszuschließen sind. Das beauftragte Büro kann daher eine Versickerung von Oberflächenwässern hier nicht empfehlen.</p> <p><u>Im Bereich der gewachsenen Böden</u> stehen unterhalb des Lösslehms erst ab ca. 7,0 m Terrassensedimente an, die aufgrund ihrer hohen Durchlässigkeit und ihrer Erosionsbeständigkeit grundsätzlich</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		<p>als versickerungsfähig bewertet werden. Sie wurden jedoch durch die darüber lagernden Lösslehme so stark verlehmt angetroffen (Feinkornanteil > 20 %), dass eine Versickerung in den oberen Bereichen der gewachsenen Böden nicht möglich ist.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der orientierenden Bau-grounduntersuchung wurde eine Entwässerungsstudie erstellt. Da sich in unmittelbarer Nähe des Erschließungsgebietes weder Vorfluter noch Gewässer befinden, in die eine Einleitung der Niederschlagswässer möglich wäre, empfiehlt das Ingenieurbüro die Ableitung der Niederschlagswässer in ein Mischsystem.</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden die geforderten detaillierten Unterlagen und Nachweise der StädteRegion Aachen vorgelegt.</p>	
	Die StädteRegion Aachen weist darauf hin, dass die anfallenden Schmutzwässer der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die weitere Umsetzung der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2	<p>A 70 – Umweltamt – Immissionsschutz <u>Schreiben vom 12.08.2013:</u> Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgetragen. Die StädteRegion verweist darauf, dass bei der gutachterlichen Prüfung, ob im Bebauungsplan Festsetzungen zum Immissionsschutz erforderlich werden, die möglichen, auf das Plangebiet einwirkenden Emittenten zu betrachten sind. Ein gemeinsames Gespräch (Stadt Eschweiler, StädteRegion und Gutachter) wird empfohlen.</p>	Nördlich des Plangebietes liegen drei möglicherweise auf das Plangebiet einwirkende Emittenten. Um den diesbezüglichen Untersuchungsumfang festzulegen, fand ein Gespräch zwischen Stadt und StädteRegion statt. Dieses Gespräch bildete die Grundlage für die Stellungnahme der StädteRegion vom 10.09.2013.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	<p><u>Schreiben vom 10.09.2013:</u> Nach Akteneinsicht konkretisiert die StädteRegion ihre Aussagen zu den drei nördlich des Plangebietes gelegenen Betrieben hinsichtlich ihrer möglichen Einwirkung auf das Plangebiet oder eventueller Einschränkung ihrer Rechte durch die Planung.</p>	<p>Grundsätzlich ist die Überprüfung, ob ein Betrieb entsprechend Baugenehmigung betrieben wird, nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der Stadt liegen keine Hinweise vor, dass der nördlich des Plange-</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Elektrogerätehandel: Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf. 2. Landhandel Contzen: Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf, sofern der Landhandel entsprechend der Baugenehmigung betrieben wird. 3. Reithalle: Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens hat die StädteRegion eine Betriebszeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr empfohlen, um Beeinträchtigungen zur Nachtzeit zu vermeiden. Seitens der StädteRegion konnte eine Prüfung, ob diese Empfehlung in der Baugenehmigung berücksichtigt wurde, nicht erfolgen, da diese dort nicht vorliegt 	<p>bietet geeignete Landhandel nicht entsprechend der Baugenehmigung betrieben wird. Die genehmigte Nutzung wird durch die Planung nicht in ihren Rechten eingeschränkt ist, so dass hier kein weiterer Untersuchungsbedarf besteht.</p> <p>Grundsätzlich werden die Stellungnahmen externer Dienststellen als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen. Somit besteht auch hier kein weiterer Untersuchungsbedarf.</p> <p>Insgesamt ergab die Prüfung und Abstimmung des erforderlichen Untersuchungsbedarfs, dass kein Gutachten erforderlich ist.</p>	
5.3	<p>A 61 - Immobilienmanagement und Verkehr</p> <p>Aus straßenbau- und straßenverkehrsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die StädteRegion merkt an, dass der östlich entlang des Plangebietes verlaufende Wirtschaftsweg Teil der ausgeschilderten Radroute von Eschweiler Richtung Blaustein-See/Aldenhoven/Jülich ist. Für die Wegeattraktivität wäre es wünschenswert, die wegbegleitende Hecke zu erhalten.</p>	<p>In der wegebegleitenden Böschung befindet sich eine alte Stahlwand, die ursprünglich der Abgrenzung und dem Lärmschutz des ehemaligen Sportplatzes diente. Die Lärmschutzwand muss im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans entfernt werden. Der Gehölzbestand ist teilweise mit der Lärmschutzwand verwachsen und kann daher in seiner jetzigen Form nicht erhalten werden.</p> <p>Um eine wegebegleitende Eingrünung sicherzustellen, wird jedoch entlang der östlichen Plangebietsgrenze eine 1,0 m breite Fläche festgesetzt, die der Anpflanzung einer einreihigen Hecke dienen soll.</p> <p>Im Kreuzungsbereich des Radweges mit der Sebastianusstraße endet die geplante wegebegleitende Hecke in einer öffentlichen Grünfläche. Sie bietet genügend Raum, hier eine attraktive Pausen- oder Ruhezone zu gestalten.</p>	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
6.	NABU Kreisverband Aachen-Land - Schreiben vom 25.07.2013		
	<p>Der NABU weist darauf hin, dass durch die Umsetzung der Planung umfangreicher Baum- und Gehölzbestand entfernt wird. Er vermisst Angaben über Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>In umliegenden Häusern brüten Schwalben, Mauersegler und</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Artenschutzvorprüfung (Januar 2015) erstellt. In diesem Gutachten werden u.a. die Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft untersucht, Eingriffe</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>Hausperlinge. Verschiedene Kleinvögel und Kleinlebewesen sind zudem in den Baum- und Buschstreifen zu beobachten. Ihnen wird durch die Umsetzung der Planung die Lebensgrundlage entzogen. Daher fordert der NABU, am östlichen Rand des Plangebietes einen 15 m breiten Bereich für Hecken und Büsche zu gestalten. Ohne diesen Ausgleich kann der NABU dem Bebauungsplan 252 nicht zustimmen.</p>	<p>bewertet und bilanziert und Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Das Büro kommt zu folgendem Ergebnis: Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind. Durch die Planung werden jedoch Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht, die innerhalb des Plangebietes nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden können. Als Ausgleichsmaßnahmen <u>innerhalb des Plangebietes</u> werden u. a. eine kleinere Grünanlage mit drei landschaftsprägenden Ulmen im Kreuzungsbereich des Radweges mit der Sebastianusstraße sowie das Anpflanzen von Hecken festgesetzt. Aus städtebaulichen Gründen ist ein Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht in vollem Umfang möglich, da man hier im Sinne des flächensparenden Bauens und zum Schutz des Außenbereichs eine kompakte Siedlungsform verfolgt. Als Ausgleichsmaßnahmen <u>außerhalb des Plangebietes</u> wird derzeit die Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes VII E-schweiler–Aldorf im näheren Umfeld des Plangebietes geprüft. Durch die oben beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen werden geeignete Lebensräume für die heimische Tierwelt entstehen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung wird dem NABU im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt.</p>	
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 18.09.2013		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgung des Baugebietes mit neuer Telekommunikationsinfrastruktur einer Prüfung vorbehalten ist. Es wird um Mitteilung gebeten, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden wer-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachfolgende Umsetzung der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>den.</p> <p>Eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH ist nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich.</p> <p>Die Deutsche Telekom weist darauf hin, dass zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung der Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger es dringend erforderlich ist, dass sich die Stadt bzw. der Erschließungsträger mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit ihnen in Verbindung setzt.</p>		
8.	RWE Power AG – Schreiben vom 11.07.2013		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der ehemalige Tagebaurand durch das Plangebiet verläuft und für einen Teilbereich des Plangebietes als Baugrund aufgeschütteter Boden ansteht.</p>	<p>Der Bereich des aufgeschütteten Bodens wird auf der Grundlage der Stellungnahme bzw. der von der RWE Power AG zugesandten Planunterlagen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
8.1	<p>Die RWE Power AG weist auf folgende Gegebenheiten hin, die zur Schadensvermeidung bei der Verplanung der Flächen zu beachten sind:</p> <p><u>1. Aufgeschütteter Boden</u></p> <p>Aufgeschütteter Boden erfordert wegen seiner stark wechselnden Zusammensetzung besondere Überlegungen und ggf. Untersuchungen bei der Wahl der Gründung. Die Gründung einzelner Bauwerke ist der jeweils festgestellten Tragfähigkeit des Bodens anzupassen.</p> <p>Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereichs sind ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um daraus resultierende Bauwerksschäden zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich</p>	<p>Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachfolgende Umsetzung der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>unterschiedlicher Auflast sowie Gebäude mit mehr als 20 m Länge durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper ist mit entsprechender Bewehrung zu begegnen.</p>		
8.2	<p>Versickerungsanlagen auf Kippenböden müssen einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen, bei gewachsenen Böden sollte ein Abstand von 6,0 m zu unterkellerten Gebäuden eingehalten werden.</p>	<p>Das mit der orientierenden Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung beauftragte Büro kann eine Versickerung von Oberflächenwässern innerhalb der Kippenböden nicht empfehlen (siehe Punkt 5.1), da hier infolge von Versickerungsvorgängen im Baugrund etwaige Erosionsprozesse und Sackungen nicht auszuschließen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.3	<p><u>2. Kippenrand</u></p> <p>Die Überbauung des <u>Kippenrandes</u> in der Gründungsebene ist zu vermeiden, da im Übergangsbereich vom gewachsenen zum verkippten Boden unterschiedliche, stufenförmige Bodensenkungen auftreten, die für darüber befindliche Bauwerke schädigend sein können.</p> <p>Bei der Planung der Gebäudestandorte (ausgenommen Nebenanlagen) auf dem Kippenboden ist darauf zu achten, dass im Bereich der ehemaligen überkippten Tagebauböschung mindestens 5,0 m Kippenboden unter den Fundamenten vorhanden ist.</p> <p>Die RWE Power GmbH empfiehlt, bei der Festlegung der Baufenster auf gewachsenem Boden einen Mindestabstand von 5,0 m und auf aufgeschüttetem Boden einen Mindestabstand von 10,0 m zur dargestellten ehemaligen Abbaukante einzuhalten. Darüber hinaus soll eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB zum Baugrund, zur Bauwerksabdichtung und zu Gründungsaufgaben in den Planteil des Bebauungsplans aufgenommen werden (Kennzeichnungstext siehe Stellungnahme RWE Power AG, Anlage 6).</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt den empfohlenen Mindestabstand zu der nach den Planunterlagen von der RWE Power AG näherungsweise übernommenen Abbaukante.</p> <p>Die Kennzeichnung wird gemäß § 9 Abs. 5 BauGB in den Planteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
9.	regionetz GmbH – Schreiben vom 13.08.2013		
	<p>Die regionetz GmbH teilt mit, dass eine mögliche Erweiterung des Erdgasversorgungsnetzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.</p> <p>Zudem sind bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen bzw. Kabel entsprechend der Richtlinien zu sichern und Mindestabstände einzuhalten. Bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabeln müssen Schutzmaßnahmen erfolgen, deren Kosten vom Veranlasser zu tragen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die weitere Umsetzung der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>